

Testamentserrichtung - Der letzte Wille zählt!

„Was nach meinem Tod passiert, ist mir egal!“ Diese Antwort erhält man von vielen Menschen, wenn Ihnen die Frage gestellt wird, ob sie bereits ein Testament verfasst haben. Es darf bei derartigen Äußerungen jedoch oftmals bezweifelt werden, dass sie die wirkliche Interessenlage widerspiegeln. Häufig ist es einfach nur die Scheu, sich mit der Thematik der Testamentserrichtung eingehend zu beschäftigen. Auch Aussagen wie: „Was habe ich denn schon zu vererben“ und „die werden sich schon einigen“, wobei mit „die“ überwiegend die Kinder gemeint sind, machen deutlich, dass von vielen Menschen das Bedürfnis für die Errichtung eines Testaments nicht gesehen wird. Das der Umfang des Nachlasses die Bedeutung der Testamentserrichtung dabei ebenso wenig schmälert wie die Hoffnung auf eine einvernehmliche Erbaueinandersetzung zwischen den gesetzlichen Erben wird dabei häufig verkannt. Egal ob Eheleute, nicht verheiratete Lebenspartner oder auch Singles, für alle gibt es zahlreiche Gründe, ihre Vermögensnachfolge zu regeln, sofern man nicht von der eingangs angesprochenen „Gleichgültigkeit“ überzeugt ist.

Trifft man keine individuelle Regelung in Bezug auf die eigene Erbfolge, so greift die gesetzliche Erbfolge ein. Mehrere gesetzliche Erben bilden dann eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft führt dazu, dass bis zur sog. Auseinandersetzung alle Miterben in einem Boot sitzen und lediglich gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen können.

Abgesehen davon, dass bereits viele einem Irrtum über die eigenen gesetzlichen Erben unterliegen, führt die gesetzliche Erbfolge häufig auch dazu, dass sich Personen in Erbengemeinschaften wiederfinden, die sich entweder überhaupt nicht kennen, sich weitestgehend fremd sind oder unter Umständen bereits seit Jahren zerstritten waren. Streitigkeiten innerhalb von Erbengemeinschaften sind daher leider die Regel.

So gibt es beispielsweise immer noch den weit verbreiteten Irrtum, dass der Ehegatte zunächst immer automatisch alleiniger Erbe wird. Die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Ehegatten ist daher ohne eine letztwillige Verfügung oft nur unzureichend abgesichert.

Bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften ist eine Absicherung des überlebenden Partners ohne testamentarische Regelung sogar überhaupt nicht gegeben, da er im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt wird.

Auch in dem Fall, in dem ein Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, man über Vermögen im Ausland verfügt oder gar seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, ist dies ohne eine testamentarische Regelung häufig mit unüberschaubaren erbrechtlichen Konsequenzen verbunden. Dies beruht maßgeblich auch darauf, dass in einer Vielzahl derartiger Fälle ausländische Rechtsordnungen ausschließlich oder ergänzend Anwendung finden.

Sofern man Unternehmer ist, gefährdet man ohne eine Nachfolgeregelung sogar den Fortbestand des ganzen Unternehmens, da dieses häufig mit dem Tod führungslos und damit handlungsunfähig wird.

Abschließend soll noch auf die steuerlichen Konsequenzen hingewiesen werden, die sich daraus ergeben, dass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oft auch Personen erben, die lediglich über geringe steuerliche Freibeträge verfügen. Ein großer Teil der Erbschaft muss in diesen Fällen häufig versteuert werden. Freibeträge anderer Personen bleiben dabei hingegen oftmals ungenutzt.

Dies sind nur ein paar Beispiele, aus denen sich die Notwendigkeit der Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages ergibt. Nutzen Sie daher die Chance durch eine letztwillige Verfügung über den Tod hinaus Einfluss zu nehmen und sorgen Sie dafür, dass der Erbfall durch die erbrechtlichen Konsequenzen für die Hinterbliebenen nicht noch mit einer zusätzlichen Belastung verbunden ist. Lassen Sie sich beraten!

Dr. René Gülpen
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht